

## Beschlussvorlage

02.11.2023

Nr. XII/1/2023

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Mehrparteien-Wohnanlage im Bereich „Hintere Straße“ auf Gemarkung Werbach**

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 14.11.2023

### Beschlussantrag:

1. Fassung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Hintere Straße“ auf Gemarkung Werbach mit der räumlichen Abgrenzung auf die Flurstücke 323, 325/1, 326, 328, 329, 330, 331, 332, 333 (nach § 2 und § 8 BauGB); der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.
2. Der Gemeinderat stimmt der räumlichen Abgrenzung zu und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Schritte einzuleiten.

### Sachverhalt:

In der Hintere Straße wurden zwei Anwesen käuflich erworben. Diese sollen abgerissen und mit einer Mehrparteien-Wohnanlage bebaut werden.

Um dieses Vorhaben realisieren zu können, muss der Gemeinderat einen Bebauungsplan für diesen Bereich aufstellen, um die rechtlichen Bestimmungen festlegen zu können.

In diesem Schritt geht es rein um die Aufstellung und Bekanntmachung über den Planbereich. Der eigentliche Bebauungsplanentwurf mit seinen Details und Vorgaben werden gesondert beraten und beschlossen.



Wyrwoll, Bürgermeister



**Beschlussvorlage**

**02.11.2023**

**Nr. XII/2/2023**

**Änderung der Hauptsatzung, Anpassung der Sitzverteilung im Gemeinderat an die geltende Rechtsprechung**

öffentlich

**Gemeinderatssitzung vom 14.11.2023**

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Änderung der Sitzverteilung im Gemeinderat zur unechten Teilortswahl (§ 9) zu.

### Sachverhalt:

Mit Urteil vom 19.07.2022 hat der VGH die Gemeinderatswahl der Stadt Tauberbischofsheim für ungültig erklärt. Demnach war die Sitzverteilung im Gemeinderat nicht rechtskonform.

Die Gemeinden, welche noch die unechte Teilortswahl anwenden, sind zur regelmäßigen Überprüfung der Kriterien des § 27 Abs. 2 S. 4 GemO verpflichtet. Dieser besagt, dass „bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen sind“.

Einen Orientierungsrahmen für das Verhältnis Sitzverteilung zur Einwohnerzahl bietet ein Runderlass des Innenministeriums, der eine Abweichung von bis zu 20 % als zulässig erachtete. Dies ist jedoch nur ein Anhaltspunkt, denn der VGH hat in früherer Rechtsprechung eine Unterrepräsentation von 30 % nicht beanstandet, hingegen wurde in einem anderen Verfahren eine Unterrepräsentation von 22 % gerügt.

Gemäß dem Berechnungsmodell des VGH zur Repräsentation nach Bevölkerungsanteilen hat die Gemeinde eine Neuberechnung der Sitzverteilung vorgenommen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei einer Sitzzahl von **16** Gemeinderäten die geringsten Abweichungen zu verzeichnen sind. Der Ortsteil Werbach würde einen Sitzplatz mehr erhalten, die Ortsteile Werbachhausen und Brunntal würden zu einem Wohnbezirk mit weiterhin zwei Sitzen zusammengefasst werden. Bei den übrigen Ortsteilen ändert sich nichts.

Absolute Rechtssicherheit könnte nur mit Abschaffung der unechten Teilortswahl erreicht werden, was zum jetzigen Zeitpunkt jedoch weder von der Verwaltung noch vom Gremium gewünscht ist. Somit ist weiterhin eine regelmäßige Neuberechnung der Sitzverteilung verbunden mit einer möglichen Änderung der Hauptsatzung erforderlich.



Wyrwoll, Bürgermeister